

Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG**Rechtliche Grundlagen**

Der Verwaltungsrat der Ascom Holding AG, Zugerstrasse 32, 6340 Baar («Ascom» oder die «Gesellschaft») hat am 11. März 2025 den Rückkauf eigener Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (die «Namenaktien») im Umfang von maximal 3'000'000 Namenaktien und einem maximalen Rückkaufbetrag von CHF 15 Mio. bis längstens zum 30. November 2026 beschlossen (das «Rückkaufprogramm»).

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von Ascom beträgt CHF 18'000'000.00 und ist in 36'000'000 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert eingeteilt.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss Swiss Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Ascom als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Ascom unter der Valorenummer 1 133 920 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Ascom haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Ascom.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf 50 % (vorbehältlich der fehlenden Verfügbarkeit von Kapitaleinlagereserven) der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Ascom finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Ascom hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Rückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Ascom auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Ascom und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Ascom hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufprogramms

Der Handel der Namenaktien von Ascom auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 30. Mai 2025 und wird bis längstens zum 30. November 2026 aufrechterhalten. Ascom behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Ascom wird regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:

<https://www.ascom.com/investors/share-buyback-program/>

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Adresse ersichtlich:

<https://www.ascom.com/investors/share-buyback-program/>

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % wird auf dem Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert (Liquidationsüberschuss) erhoben, den die Ascom nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Infolge steuerrechtlicher Vorschriften ist die Ascom verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven zu belasten. Die Ascom wendet die Mindestvorschrift an, sodass die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegt. Sobald die Ascom vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügt, wird ab diesem Zeitpunkt die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der vollen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind grundsätzlich zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten (Art. 21 VStG). Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland domizilierte Personen können grundsätzlich die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis für Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einem Rückkauf der Namenaktien durch die Gesellschaft stellt grundsätzlich die Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt ab diesem Zeitpunkt die volle Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionärinnen und Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 26. Mai 2025 hielt Ascom 79'929 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 0.22 % der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 26. Mai 2025 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an Ascom:

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz¹:
14.924 % des Kapitals und der Stimmrechte

Pictet Asset Management SA Direction de Fonds, 1211 Genf 73, Schweiz²:
8.58 % des Kapitals und der Stimmrechte

FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, Schweiz³:
3.951 % des Kapitals und der Stimmrechte

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Basel, Schweiz⁴:
3.079 % des Kapitals und der Stimmrechte

Swisscanto Fondsleitung AG, 8001 Zürich, Schweiz⁵:
3.062 % des Kapitals und der Stimmrechte

Retraites Populaires, Lausanne, Schweiz⁶:
3.043 % des Kapitals und der Stimmrechte

Ascom hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionärinnen und Aktionären bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

¹Stand per 14. Dezember 2024

²Stand per 26. Oktober 2022

³Stand per 13. Oktober 2024

⁴Stand per 22. Dezember 2023

⁵Stand per 4. Februar 2023

⁶Stand per 12. Oktober 2024

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Ascom Holding AG
1 133 920 / CH0011339204 / ASCN

Namenaktie Ascom Holding AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
145 236 084 / CH1452360840 / ASCNE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.